



# DKB-Richtlinien für tierschutzgerechte Vogelbörsen und Vogelmärkte

Stand: Jan. 2007

1. Vogelbörsen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden und sind grundsätzlich auf einen Tag zu begrenzen. Bei Vogelbörsen, die im Rahmen einer Ausstellung abgehalten werden, dürfen die unter Ausstellungsbedingungen gezeigten Vögel – mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde – max. drei Tage der Öffentlichkeit präsentiert werden. Vogelbörsen und Ausstellungen dürfen grundsätzlich nur in getrennten und nicht miteinander verbundenen Räumlichkeiten abgehalten werden. Um ein Entweichen der Vögel zu verhindern, sollte eine begehbare Voliere zum Umsetzen in dem entsprechenden Börsenraum vorhanden sein.
2. Die Dauer des Besucherverkehrs ist bei eintägigen Börsen auf 10 Stunden und bei mehrtägigen Börsen auf 8 Stunden pro Tag zu begrenzen.
3. Vogelmärkte und Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen, klimatisierbaren Räumen stattfinden. Im Ausstellungsbereich darf nicht geraucht werden.
4. Alle Anbieter müssen die durch die Behörde verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten. Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Tiere permanent zu beaufsichtigen.
5. Es dürfen nur Vögel angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis der entsprechenden Börse erstreckt.
6. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den Käfigreihen und den Besuchern sicherzustellen. Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen – z.B. bestimmten europäischen – Vogelarten sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mindestens 50 cm beträgt.
7. Kranke und krankheitsverdächtige Vögel dürfen nicht ausgestellt und angeboten werden.
8. Die seuchenhygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.
9. Es dürfen nur gezüchtete und geschlossen beringte Vögel angeboten werden. Das Anbieten eingewohnter Wildfänge kann nur von der Börsenleitung durch schriftliche Ausnahmegenehmigung gestattet werden.
10. Die Käfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden (ca. 80 cm). Sie müssen in einem sauberen Zustand sein. Verschmutzte Käfige sind von der Vogelbörse bzw. dem Vogelmarkt auszuschließen.
11. Die Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
12. Frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen. Eine Wasserstelle (z.B. Wasserleitung, Behälter mit frischem Wasser) muss im Ausstellungsbereich vorhanden sein.
13. Es dürfen nur gleich große, untereinander verträgliche Arten in einem Käfig untergebracht werden. Möglichst Vögel der gleichen Art und Rasse. Es dürfen max. 2 Vögel in einem Käfig untergebracht werden, so dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln (z.B. Wachteln, Tauben) die halbe Bodenfläche frei bleibt.
14. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können.
15. In den Käfigen müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein. Ausnahme nur bei Bodenvögeln.
16. Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Die Verwendung von Ausstellungskäfigen ist Pflicht.  
Kanarienvogel und Finkenvogel im Wurster-Käfig bzw. Ausstellungskäfig Typ 0  
Vogel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen im Ausstellungskäfig Typ 0 (ca. 34 x 16 x 29 cm)  
Vogel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien im Ausstellungskäfig Typ 1 (ca. 45 x 22 x 38 cm)  
Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittich im Ausstellungskäfig Typ 2 (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm) : ca. 49 x 22 x 44 cm.  
Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittich (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm) im Ausstellungskäfig Typ 3 (ca. 60 x 28 x 59 cm.)
15. Vogelmärkte sind Veranstaltungen, welche ausschließlich dem Feilbieten von Vögeln vorbehalten sind.
16. Vogelbörsen sind Veranstaltungen bei welchen Vögel im Zusammenhang mit einer Ausstellung, Bewertungs- oder Rahmenschau - feilgeboten werden.
17. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien, ist die betreffende Person von der Veranstaltung auszuschließen.

**Wichtig: Alle DKB-Landesverbände und DKB-Vereine sind gehalten, aus tierschutzrechtlichen Gründen, Vogelbörsen und Vogelmärkte nur noch nach den DKB Richtlinien durchzuführen.**

Erstellt 1999, aktualisiert Dez. 2006 unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 1. Juli 2006 festgelegten „Leitlinien zur Ausrichtung von Vogelbörsen“.